

**Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das
Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**vom 27. Februar 2012
StAnz. S. 732**

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad.....	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung	4
§ 4	Regelstudienzeit, Fristen	5
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6	Studienumfang, Module.....	7
§ 7	Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt.....	8
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	10
§ 9	Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 10	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung.....	12
§ 11	Modulprüfungen.....	13
§ 12	Mündliche Prüfungen.....	13
§ 13	Schriftliche Prüfungen, Portfolioprfungen.....	14
§ 14	Praktische Prüfungen	16
§ 15	Masterarbeit	17
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	19
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	20
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	21
§ 19	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	22
§ 20	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	23
§ 21	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten.....	23
§ 22	Elektronischer Dokumentenverkehr	23
§ 23	Inkrafttreten	24
Anhang	26

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, haben

der Fakultätsprodekan der Katholisch-Theologischen Fakultät am 25. August 2011
durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG

der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 01. August 2011
durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG

die Fachbereichsräte der Fachbereiche

02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. Juli 2011

05 – Philosophie und Philologie am 20. Juli 2011

07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 20. Juli 2011

die Dekane der Fachbereiche

08 – Physik, Mathematik und Informatik am 08. September 2011

09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 27. September 2011

10 – Biologie am 26. Juli 2011
durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG
sowie die Rektoren der
Hochschule für Musik Mainz am 18. Juli 2011
Kunsthochschule Mainz am 01. September 2011
durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 08. Februar 2012, Az.: LAGym-014, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Masterprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Studiengang, der auf den im Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut. Der Studiengang ist auf die besonderen Anforderungen des Lehramts an Gymnasien ausgerichtet und führt entsprechend die fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien fort. Er hat zum Ziel, die wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen zu vermitteln, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erforderlich sind.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien verfügt.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Master of Education (M. Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ist der Nachweis eines lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses mit dem Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien in denselben Fächern an einer Universität in Rheinland-Pfalz oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern im Anhang dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im

Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Werden im Anhang für das Studium einzelner Fächer besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §19 Abs. 2 HochSchG gefordert, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Studienabschluss, der nicht in vollem Umfang, jedoch entsprechend einem Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten, der in Absatz 1 Satz 1 geforderten Bachelorprüfung gleichwertig ist, können unter der Bedingung zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich; die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

(6) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 sowie nach Abs. 5 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 anrechenbaren Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich; die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(7) In begründeten Fällen kann der zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit dem für die Lehramtsausbildung zuständigen Ministerium auch andere als in Absatz 1 genannte Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden. Bei fehlenden Schulpraktika können im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für die Lehramter an Schulen in begründeten Fällen andere nachgewiesene Leistungen als gleichwertig anerkannt werden.

(8) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(9) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien umfasst das Studium
- des Faches Bildungswissenschaften,
 - der beiden von der oder dem Studierenden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang absolvierten Fächer und
 - des vorgeschriebenen Schulpraktikums.
- (2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien das Studium folgender Fächer möglich:

- | | |
|--|---|
| 1. <u>Bildungswissenschaften</u>
(obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. a) | 12. <u>Informatik</u> (nur in Kombination mit Mathematik oder Physik wählbar) |
| 2. <u>Bildende Kunst</u>
(nicht in Kombination mit Musik wählbar) | 13. <u>Italienisch</u> |
| 3. <u>Biologie</u> | 14. <u>Katholische Religionslehre</u> |
| 4. <u>Chemie</u> | 15. <u>Latein</u> |
| 5. <u>Deutsch</u> | 16. <u>Mathematik</u> |
| 6. <u>Englisch</u> | 17. <u>Musik</u>
(nicht in Kombination mit Kunst wählbar) |
| 7. <u>Evangelische Religionslehre</u> | 18. <u>Philosophie/Ethik</u> |
| 8. <u>Französisch</u> | 19. <u>Physik</u> |
| 9. <u>Geographie</u> | 20. <u>Russisch</u> |
| 10. <u>Geschichte</u> | 21. <u>Sozialkunde</u> |
| 11. <u>Griechisch</u> | 22. <u>Spanisch</u> |
| | 23. <u>Sport</u> |

- (3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität bleibt davon unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei Jahre (vier Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 5 nicht spätestens zum Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 13. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 oder nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätes-

tens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits

eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

- | | |
|---|--------|
| 1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module
(Pflicht- u. Wahlpflichtmodule): | 96 LP, |
| davon entfallen auf: | |
| a) Fach 1: | 42 LP, |
| b) Fach 2: | 42 LP, |
| c) Bildungswissenschaften: | 12 LP, |
| 2. das schulische Praktikum gemäß Absatz 5: | 4 LP, |
| 3. die Masterarbeit: | 20 LP. |

Bei Kombinationen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst entfallen auf diese Fächer 69 LP und auf das zweite Fach 15 LP.

(3) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v. H. der im Bachelor- und Masterstudiengang für das Fach insgesamt vergebenen Leistungspunkte.

(4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

(6) In den Fächern der modernen Fremdsprachen sind im Verlauf des Bachelor- oder Masterstudiums in der Regel Auslandsaufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten zu absolvieren. Im Masterstudiengang entfällt der Auslandsaufenthalt, sofern während des Bachelorstudiums ein entsprechender oder mehrere entsprechende Auslandsaufenthalte absolviert wurden. Die fachspezifischen Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(7) Sind Lehrveranstaltungen oder Module in den Fächern gemäß § 3 Abs. 2 identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

(8) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens und die Masterarbeit ist der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt zuständig. Er wird von den universitären Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Für alle anderen Angelegenheiten des Prüfungswesens setzen die zuständigen Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Für verwandte Studiengänge sollen gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden. Für das Fach Bildungswissenschaften ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, dem die Fachvertreterinnen und -vertreter der an dem Studium der Bildungswissenschaften beteiligten Fächer, mindestens aber die Fächer Schulpädagogik, Psychologie und Soziologie, angehören. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung von Aufgaben an die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden delegieren. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sowie der Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften werden in ihren administrativen Tätigkeiten vom Hochschulprüfungsamt für das Lehramt, die Prüfungsausschüsse der Fächer werden durch die jeweils zuständigen Prüfungsämter in den Fachbereichen unterstützt.

(2) Für die Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten sowie die Festlegung der Prüfungszeiträume ist grundsätzlich das Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zuständig. Es kann Teile seiner Zuständigkeit, insbesondere die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen, auf die zuständigen Prüfungsämter der Fächer übertragen; diese werden im Auftrag des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig.

(3) Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für

die Wahl des Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Prüfungsausschüsse berichten regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, geben Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche sowie das Hochschulprüfungsamt offen zu legen.

(5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und Fächer haben im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind rechtzeitig für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte und des Zentrums für Lehrerbildung erforderlich.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(8) Die Sitzungen eines Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; die Prüfungsamtsleiterin oder der Prüfungsamtsleiter kann sich hierbei vertreten lassen. Zudem kann an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse der Fächer und Fachbereiche zusätzlich die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes beratend teilnehmen. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu der jeweiligen mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils aktuell gültigen Fassung ist eine vom fachlich zuständigen Ministerium benannte Person als Prüferin oder Prüfer zu der jeweiligen Prüfung einzuladen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer mit Ausnahme der in Abs. 1 Satz 4 genannten Personen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die bzw. der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 8 Satz 4 und 5 entsprechend.

(6) An mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom zuständigen Prüfungsamt einzuladen.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an einer Universität in Rheinland-Pfalz werden in demselben Fach ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen lehramtsspezifischen Schwerpunkts werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 5 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

(6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Anerkennung wird vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(8) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Hochschulprüfungsamt für das Lehramt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich eventuell abgelegter schulischer Praktika) hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Leistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters. Der

Zentrale Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung an die Prüfungsausschüsse der Fächer delegieren.

(10) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(11) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien mit den betreffenden Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 6 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der im Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind in den fachspezifischen Anhängen besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines

sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilte Note aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins oder desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung als „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Prüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 9 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche oder eine künstlerische Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Studierende des Faches Bildende Kunst fertigen eine künstlerische Masterarbeit an.

(2) Die Masterarbeit ist in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit anzufertigen; wählbar sind die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b). Bei Kombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst muss die Masterarbeit in diesem Fach angefertigt werden. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(4) Das vorläufige Thema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im Laufe des dritten Semesters.

(6) Der Bearbeitungsumfang beträgt 20 LP (entspricht vier Monaten Vollzeit). Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum um max. vier Wochen verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist gemäß Satz 2 dem Zentralen Prüfungsamt für das Lehramt vorgelegt werden.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas vier Monate (Vollzeit) beträgt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder

den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens doch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und auszugeben. Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in Deutsch beizufügen. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Masterarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 1 nicht möglich.

(9) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 6 nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer künstlerischen Masterarbeit reicht die Studentin bzw. der Student einen Werkbericht ein. In diesem Werkbericht ist eine Dokumentation der künstlerisch-praktischen Masterarbeit enthalten.

(11) Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin und dem Zweitgutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Bewertung zu. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter aus dem jeweils anderen Fach kommen.

(12) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt die Note der Masterarbeit endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(13) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die fachspezifischen Anhänge können auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Gemäß den fachspezifischen Anhängen unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote für die Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 20 Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, das schulische Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 13.

(6) Kann eine Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach für die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt wer-

den kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die

Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (§ 16 Abs. 3), die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend vermerkt. Zusätzlich zu der Gesamtnote wird der entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Education (M. Ed.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt zu richten.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 27. Februar 2012

Der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Thomas Hieke

Der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Volp

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Der Dekan des Fachbereiches
08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Peter van Dongen

Der Dekan des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister

Der Dekan des Fachbereiches
10 – Biologie
Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler

Der Rektor der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz
Univ.-Prof. Winfried Virnich

Anhang

Fachspezifische Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 4 und 9, § 6 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2 und 6, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 8, § 16 Abs. 2 und 3

1. Bildungswissenschaften

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 6 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst das Pflichtmodul „Schulentwicklung und differenzielle Didaktik“. Die näheren Einzelheiten zum Modul finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul „Schulentwicklung und differenzielle Didaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bildungspolitik, Schulentwicklung und Unterrichtsforschung	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Forschungswerkstatt: Schule forschend entwickeln oder Unterricht forschend entwickeln oder Lernen forschend verstehen	S	2+3	WP	4 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung am Ende der Forschungswerkstatt (30 Min.). Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls (Vorlesung sowie die jeweilige Forschungswerkstatt).					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Legende:

- | | |
|---|---|
| <p>LP = Leistungspunkte</p> <p>P = Pflichtveranstaltung</p> <p>S = Seminar</p> | <p>SWS = Semesterwochenstunden</p> <p>V = Vorlesung</p> <p>WP = Wahlpflichtveranstaltung</p> |
|---|---|

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

2. Bildende Kunst

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Bestehen einer Eignungsprüfung. Sofern bereits eine Eignungsprüfung für das Fach Kunst an der Johannes Gutenberg-Universität abgelegt wurde, ist keine erneute Eignungsprüfung notwendig. Eignungsprüfungen anderer Hochschulen werden nicht anerkannt.

2.1 Zweck der Prüfung

Der Zweck der Prüfung besteht in der Feststellung, ob die künstlerische Eignung für den genannten Studiengang vorhanden ist.

2.2 Antrag, Prüfungstermine, Prüfungsort

2.2.1 Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss zum Sommersemester bis zum 31. Oktober, zum Wintersemester bis zum 30. April in schriftlicher Form bei der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

2.2.2 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest. Diese werden der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Die Teilnahme an der Prüfung zum festgelegten Termin ist verbindlich. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über eine Fristverlängerung.

2.2.3 Unabhängig von dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist beim Studierendensekretariat oder nach Zuständigkeit bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Antrag auf Zulassung zum Studium in den gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu stellen.

2.2.4 Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Nr. 2.2.1 und 2.2.3 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend beim Studierendensekretariat oder bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den jeweiligen Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

2.2.5 Prüfungsort ist die Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

2.3 Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer einen form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung gem. Nr. 2.2.1 gestellt hat.

2.4 Prüfungsausschuss

2.4.1 Für die Organisation der Eignungsprüfung sowie für die unter Nr. A. 2 festgelegten Aufgaben setzt die Kunsthochschule Mainz einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Eignungsprüfung.

2.4.2. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter an. Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich. Der Prüfungsausschuss wird vom Rat der Kunsthochschule gewählt. Er wählt aus dem Kreis der ihm angehörigenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

2.4.3 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.

2.4.4 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

2.4.5 Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2.4.6 Der Ausschuss entscheidet gegebenenfalls über Widersprüche.

2.5 Prüfungskommission

2.5.1 Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Diese besteht aus insgesamt 5 Prüferinnen und Prüfern und wird für jeweils drei Jahre aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen sowie der Leiterin oder des Leiters der Basisklasse vom Rat der Kunsthochschule gewählt.

2.5.2 In dieser Prüfungskommission sollen Professorinnen und Professoren unterschiedlicher praktischer Studienrichtungen der Kunsthochschule vertreten sein. Die Prüfungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

2.5.3 Zu den Prüfungen, Mappensichtungen und Sitzungen, die mit der Eignungsprüfung in Zusammenhang stehen, sind alle Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen sowie die Leiterin oder der Leiter der Basisklasse sowie der Professor/die Professorin für Kunstdidaktik in beratender Funktion ausdrücklich eingeladen.

2.6 Umfang, Inhalt und Bewertung der Eignungsprüfung

2.6.1 Das Prüfungsverfahren sieht maximal drei Prüfungsabschnitte vor. Eine Ablehnung einzelner Bewerbungen kann bereits nach dem ersten Prüfungsabschnitt ausgesprochen werden. Entscheidungen über die Zulassung zu weiteren Prüfungsabschnitten sowie über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung insgesamt erfolgt auf der Grundlage der unter 2.6.6 genannten Beurteilungskriterien. Nach dem zweiten Prüfungsabschnitt hat in der Regel eine Entscheidung über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung zu erfolgen. Ist nach zwei Prüfungsabschnitten noch keine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme möglich, kann in Ausnahmefällen für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber ein dritter Prüfungsabschnitt angeschlossen werden.

2.6.2 Die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt erfolgt, wenn mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission für die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zum zweiten Prüfungsabschnitt votieren. Bewerber, die nicht zum zweiten Prüfungsabschnitt zugelassen werden, sind somit abgelehnt. Wenn nach dem zweiten Prüfungsabschnitt mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission für die Zulassung zum Studium der Bildenden Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien votieren, ist die Eignungsprüfung bestanden.

Erhält die Bewerberin oder der Bewerber zwei oder weniger Stimmen ist eine Ablehnung auszusprechen.

2.6.3 Ist nach dem zweiten Prüfungsabschnitt eine endgültige Entscheidung nicht möglich, kann die Prüfungskommission mit drei Stimmen entscheiden, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum dritten Prüfungsabschnitt eingeladen wird. Die Einladung zum dritten Prüfungsabschnitt soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.

2.6.4 Die einzelnen Prüfungsabschnitte enthalten folgende Anforderungen:

1. Prüfungsabschnitt

Mappenprüfung: Eingereichte Arbeitsproben der Bewerber und Bewerberinnen werden von der Prüfungskommission gesichtet. Die Arbeitsproben sollen die Eignung für das Studium im Fach Bildende Kunst erkennen lassen. Die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten soll in den Arbeiten sichtbar werden. Eingereicht werden können:

Zeichnungen, Entwürfe, Grafiken, Malerei, Fotografien, Videobänder, DVDs (Spielzeit möglichst nicht länger als 30 Min.), Dokumentationen interaktiver Arbeiten, Foto- und Videodokumentationen von plastischen und multimedialen Arbeiten und Performances.

2. Prüfungsabschnitt

Der zweite Prüfungsabschnitt findet nach schriftlicher Einladung mit einem Zeitabstand von etwa zwei Wochen nach dem ersten Prüfungsabschnitt statt. In einem etwa 15 Minuten dauernden Gespräch mit der Prüfungskommission soll die Bewerberin oder der Bewerber zu den in der Bewerbung vorgelegten künstlerischen Arbeiten Stellung nehmen und ihre/seine Interessen im Bereich der Bildenden Kunst erläutern.

3. Prüfungsabschnitt

Der dritte Prüfungsabschnitt findet nach schriftlicher Einladung mit einem Zeitabstand von in der Regel zwei Wochen nach dem zweiten Prüfungsabschnitt statt. Die Prüfungskommission bestimmt aus dem Kreis der künstlerisch Lehrenden für die Prüfung des dritten Prüfungsabschnitts einen Prüfer oder eine Prüferin und einen Beisitzer oder eine Beisitzerin, die für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine praktische Prüfungsaufgabe formulieren. Diese Aufgabe sollte einen Bezug zur gewünschten Fachrichtung bzw. zu den erkennbaren künstlerischen Interessen der Bewerber haben. Zur Lösung der Aufgaben können die Bewerberinnen und Bewerber gegebenenfalls auf das Equipment der Kunsthochschule zurückgreifen. Die Zeit, die für die Prüfungsarbeit angesetzt wird, sollte die Dauer von 3 Stunden nicht unterschreiten und die Dauer von 5 Arbeitstagen nicht überschreiten.

Die Prüfungsarbeit wird mit einer kurzen Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin/des Beisitzers beurteilt und der Prüfungskommission vorgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet mit mindestens drei Stimmen für die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an die Kunsthochschule. Erhält die Bewerberin oder der Bewerber weniger als drei Stimmen ist eine Ablehnung auszusprechen.

2.6.5 Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule an dem Prüfungsgespräch im zweiten Prüfungsabschnitt teilnehmen.

2.6.6 Beurteilungskriterien sind:

- a künstlerische Gestaltungsfähigkeit
- b Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
- c künstlerische Konzeption und Intensität

2.6.7 Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Bewerberin oder der Bewerber den Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Studium beizufügen hat.

2.7 Niederschrift

Über die Eignungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Tag und Ort der Prüfung, ihre Dauer, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Prüfungsergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung dokumentiert. Die Anfertigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

2.8 Erleichterung bei Behinderung

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Eignungsprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

2.9 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Eignungsprüfung

2.9.1 Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber von der Wiederholung der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

2.9.2 Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach 2.9.1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.10 Verhinderung, Rücktritt von der Eignungsprüfung, Leistungsverweigerung

2.10.1 Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

2.10.2 Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2.10.1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Wird die Verhinderung als zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin erneut abzulegen; andernfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

2.10.3 Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfungsleistung, so wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Diese Feststellung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2.10.4 Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Eignungsprüfung ist bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen möglich.

2.11 Ungültigkeit der Eignungsprüfung

2.11.1 Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Eignungsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Eignungsprüfung für nicht bestanden erklären. Die

Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

2.11.2 Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Eignungsprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

2.11.3 Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.11.4 Die unrichtige Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist einzuziehen.

2.12 Wiederholungsprüfung und Gültigkeit

2.12.1 Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

2.12.2 Eine bestandene Prüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine Einschreibung nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt.

2.13 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

2.14 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung während des folgenden Jahres Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 94 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 14 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 80 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Fachdidaktisches Arbeiten: Vertiefung Fachdidaktik
- 2.2. Werkstattkurse (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst
- 2.3. Klasse: Künstlerische Praxis – Vertiefung
- 2.4. Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst
- 2.5. Kunstwissenschaft

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 9 Fachdidaktisches Arbeiten: Vertiefung Fachdidaktik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung	Studienleistung
a) Kunstpädagogische Konzepte und Methoden	S	3	P	2 SWS	2 LP		
b) Kunstpädagogisches Projekt	S	4	P	2 SWS	2 LP		
c) Bezugswissenschaften	S	4	P	2 SWS	4 LP		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)						
Gesamt				6 SWS	8 LP		

Modul 10 Werkstattkurse (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung	Studienleistung
a) Werkstattkurs/Vertiefung	WK	1	WP	2 SWS	3 LP	Praktische Arbeiten (unbenotet)	
b) Werkstattkurs/Vertiefung	WK	2	WP	2 SWS	3 LP		
c) Architektur und gestaltete Umwelt	S	3	P	2 SWS	2 LP	Mündl. Prüfung (30 Min.)	
d) Design	S	4	P	2 SWS	2 LP		
Modulprüfung	Die Note der mündlichen Prüfung stellt die Modulnote dar.						
Gesamt				8 SWS	10 LP		

Modul 11 Klasse: Künstlerische Praxis – Vertiefung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung	Studienleistung
a) Klasse	K/A	1	WP	18* SWS	10 LP		
b) Klasse	K/A	2	WP	18* SWS	10 LP		
c) Klasse	K/A	3	WP	18* SWS	10 LP		
d) Klasse	K/A	4	WP	18* SWS	10 LP		
Modulprüfung	Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch (30 Min.) Berechnung der Modulnote Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch im Verhältnis 4:1						
Gesamt				72 SWS	40 LP		

Modul 12 Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung	Studienleistung
a) Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart	S	1	WP	2 SWS	4 LP		
b) Überblicksvorlesung	V	2	WP	2 SWS	3 LP		Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						
Gesamt				4 SWS	7 LP		

Modul 13 Kunstwissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung	Studienleistung
a) Kunst- und Künstlertheorien insbesondere des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart	S	1	P	2 SWS	2 LP		
b) Kunst und Gesellschaft/Kunst und Wissenschaft	S	2	P	2 SWS	2 LP		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)						
Gesamt				4 SWS	4 LP		

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Legende:

A	=	Atelierstudium
K	=	Klasse
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung
WK	=	Werkstattkurs
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
*	=	Wertung mit Faktor 0,5

3. Biologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 13 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 7 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

- 2.1.1. Modul 11A: Genetik
- 2.1.2. Modul 11B: Mikrobiologie
- 2.1.3. Modul 12A: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis
- 2.1.4. Modul 12B: Wahlpflichtveranstaltungen und Exkursion
- 2.1.5. Modul 13: Vertiefungsmodul: Wahlpflicht-Praktikum

Modul 11A: Genetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
a) Genetik	V	1 (2)*	P	2 SWS	3 LP
c) Genetisches Praktikum	Pr	1 (2)*	P	3 SWS	5 LP
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)				
Gesamt				5 SWS	8 LP

Modul 11B: Mikrobiologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
b) Mikrobiologie	V	1 (2)*	P	2 SWS	3 LP
d) Mikrobiologisches Praktikum	Pr	1 (2)*	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)				
Gesamt				4 SWS	6 LP

Modul 12A Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Vorlesung	V	2 (1)*	P	1 SWS	2 LP
Seminar	S	2 (1)*	WP	3 SWS	3 LP
Praktikum	Pr	2 (1)*	WP	3 SWS	4 LP
Modulprüfung	mündliche Prüfung (30 Min.)				
Gesamt				7 SWS	9 LP

Modul 12B: Wahlpflichtveranstaltungen und Exkursion					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Vorlesung oder Seminar	V/S	4	WP	1 SWS	2 LP
Seminar mit großer Exkursion	Ex	4 (3)*	WP	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Exkursionsbericht (Hausarbeit) Modulnote fließt nicht in Gesamtnote ein				
Gesamt				3 SWS	7 LP

Modul 13 Vertiefungsmodul: Wahlpflicht-Praktikum					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Vorlesung	V	3	WP	1 SWS	2 LP
Praktikum	Pr	3	WP	8 SWS	10 LP
Modulprüfung	je nach WP-Praktikum Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.)				
Gesamt				9 SWS	12 LP

* Die Angaben in Klammern gelten für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul Genetik und Mikrobiologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungspunkte
a) Genetik	V	-	P	2 SWS	3 LP
b) Mikrobiologie	V	-	P	2 SWS	3 LP
c) Genetisches Praktikum	Pr	-	P	3 SWS	4 LP
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)				
Gesamt				7 SWS	10 LP
Sonstiges	Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden.				

Modul Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Seminar	S	-	WP	3 SWS	3 LP
Praktikum (mit Exkursionen)	Pr	-	WP	3 SWS	2 LP
Modulprüfung	mündliche Prüfung (30 Min.)				
Gesamt				6 SWS	5 LP
Sonstiges	Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden.				

Legende:

Ex	=	Exkursion
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Chemie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 32 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 12 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 12 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1 Organische Chemie 3 – Organische Synthesechemie
- 2.1.2 Anorganische Chemie 1 – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente
- 2.1.3 Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik
- 2.1.4 Physikalische Chemie 2 – Vertiefung

Modul 11 Organische Chemie 3 – Organische Synthesechemie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Vorlesung Organische Chemie 3	V	1	P	2 SWS	4 LP	
b) Übungen zur Vorlesung Organische Chemie 3	Ü	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Seminar zu allgemeinen und technischen Anwendungen in der Organischen Chemie	S	1	P	2 SWS	2 LP	
d) Praktikum in Organischer Chemie 2	Pr	1	P	4 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Klausur (180 Min.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)					
Gesamt				9 SWS	13 LP	

Modul 12 Anorganische Chemie 1 – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Vorlesung Anorganische Chemie 1	V	2	P	3 SWS	5 LP	
b) Praktikum in Anorganischer Chemie	Pr	3	P	4 SWS	6 LP	
c) Seminar zum Praktikum in Anorganischer Chemie	S	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (45 Min.)					
Gesamt				9 SWS	13 LP	

Modul 13 Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WS (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Vorlesung Spezielle Kapitel der Organischen Chemie	V	3 (4)	P	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung Spezielle Kapitel der Anorganischen Chemie	V	3 (4)	P	2 SWS	2 LP	
c) Übungen zu speziellen Kapiteln der Organischen Chemie	Ü	3 (4)	P	1 SWS	1 LP	
d) Übungen zu speziellen Kapiteln der Anorganischen Chemie	Ü	3 (4)	P	1 SWS	1 LP	
e) Fachdidaktikseminar zu speziellen Kapiteln der Chemie	S/Pr	4 (3)	P	6 SWS	6 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Seminarvortrag mit anschließender mündl. Befragung (45 Min.)					
Gesamt				12 SWS	12 LP	
Sonstiges	*) Je nach Angebot im Fachbereich können spezielle Kapitel aus anderen chemischen Teilfächern die Vorlesung/Übung in Anorganischer oder die Vorlesung/Übung in Organischer Chemie ersetzen.					

Modul 14 Physikalische Chemie 2 – Vertiefung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung Physikalische Chemie 2	V	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)					
Gesamt				2 SWS	4 LP	

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 13a Aktuelle Themen der modernen Anorganischen Chemie und vertiefende Fachdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Vorlesung Anorganische Chemie 1	V		P	3 SWS	5 LP	
b) Vorlesung Spezielle Kapitel der Anorganischen Chemie	V		P	2 SWS	3 LP	
c) Übungen zu Speziellen Kapiteln der Anorganischen Chemie	Ü		P	1 SWS	1 LP	
d) Fachdidaktikseminar zu speziellen Kapiteln der Chemie	S/Pr		P	6 SWS	6 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Seminarvortrag mit anschließender mündl. Befragung (45 Min.)					
Gesamt				12 SWS	15 LP	
Sonstiges	Die Lehrveranstaltungen werden immer einmal im Studienjahr angeboten und können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden.					

Legende:

Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

5. Deutsch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelung von (§ 2 Abs. 2) hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 20 SWS

- Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 11 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 11 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)
- 2.1.2. Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)
- 2.1.3. Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)
- 2.1.4. Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft
- 2.1.5. Epochen und Epochenschwellen

Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur I	V	1	P	2 SWS	1 LP
VDFN – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2 SWS	1 LP
SDFN – Seminar zur Neueren Dt. Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Unterrichtskonzeption / vergleichbare schriftl. Leistung (7-9 S.) / Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar				3 LP
Gesamt				6 SWS	7 LP

Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2 SWS	1 LP
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	S	1	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Hausaufgaben / Klausur (90 Min.) im Seminar				4 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP

Modul 13: Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. I	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. II	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur I	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur I	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				4 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Dt. Lit. – müssen mit mind. 2 Veranstaltungen abgedeckt werden.				

Modul 14: Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	3 (4)	WP	2 SWS	3 LP
SSYS – Seminar zum Sprachsystem	S	3 (4)	WP	2 SWS	3 LP
begleitendes Lektürepensum		3 (4)			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar – aus dem Thema der Seminararbeit kann die Masterarbeit entwickelt werden. Wird die Masterarbeit in Literaturwissenschaft geschrieben, dann wird statt einer Hausarbeit eine mündliche Prüfung von 20 Minuten durchgeführt. Wird die Masterarbeit nicht im Fach Deutsch geschrieben, muss eine mündliche Prüfung wahlweise in Modul 14 oder Modul 15 absolviert werden. Sie besteht stets zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil.				4 LP
Gesamt				2 SWS	9 LP
Sonstiges	Das Modul kann wahlweise im 3. oder 4. Semester absolviert werden.				

Modul 15: Epochen und Epochenschwellen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. II	V	4 (3)	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. III	V	4 (3)	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur II	S	4 (3)	WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur II	S	4 (3)	WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum		4 (3)			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar – aus dem Thema der Seminararbeit kann die Masterarbeit entwickelt werden. Wird die Masterarbeit in Sprachwissenschaft geschrieben, dann wird statt einer Hausarbeit eine mündliche Prüfung von 20 Minuten durchgeführt. Wird die Masterarbeit nicht im Fach Deutsch geschrieben, muss eine mündliche Prüfung wahlweise in Modul 14 oder Modul 15 absolviert werden. Sie besteht stets zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil.				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP
Sonstiges	Das Modul kann wahlweise im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Dt. Lit. – müssen mit mind. 2 Veranstaltungen abgedeckt werden.				

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul I – Germanistische Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VLIN – Inhalte und Methoden der Sprachwissenschaft	V		P	2 SWS	1 LP
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü		P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	mündliche Prüfung im GRAM (15 Min.)				3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzungen	Keine; es wird empfohlen, VLIN vor GRAM zu belegen				

Modul II – Germanistische Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V		P	2 SWS	1 LP
GNDL – Einführung in die Neuere Dt. Literatur mit begleitendem Tutorium	PrS		P	3 SWS	3 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S		P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) in SGNL				3 LP
Gesamt				7 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzungen	Keine; es wird empfohlen, GNDL vor SGNL zu belegen				

Legende:

PrS = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

P = Pflichtveranstaltung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

/ = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung:

1. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

2. Masterarbeit

Die Masterarbeit ist entweder aus dem Gebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

3. Prüfungsanforderungen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

6. Englisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 6 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2
- 2.1.2 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
- 2.1.3 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2
- 2.1.4 Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Modul 8: Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) British Studies	S	1	P	2 SWS	4 LP	Präsentation in (a) oder (b)
b) American Studies	S	1	P	2 SWS	4 LP	
c) English Linguistics	V	1	P	2 SWS	1 LP	
d) Teaching English as a Foreign Language	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in (a) oder (b)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Sonstiges	Wird in (a) die Studienleistung erbracht, ist in Kurs (b) die Modulprüfung abzulegen, und umgekehrt.					

Modul 11: Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) British Literature	V	2	P	2 SWS	1 LP	
b) American Literature	V	2	P	2 SWS	1 LP	
c) English Linguistics	S	2	P	2 SWS	4 LP	
d) Cultural Studies (III/IV) British Studies oder Ame- rican Studies	Ü	2	WP	2 SWS	2 LP	Klausur von 90 Minuten
Modulprüfung	Hausarbeit in c)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	9 LP	

Modul 12: Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Teaching English as a Foreign Language	S	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Advanced English Linguistics	S	3	P	2 SWS	4 LP	Präsentation in b) oder c)
c) Advanced Literary Studies British Studies oder American Studies	S	3	P	2 SWS	4LP	
d) Advanced Academic Writing	Ü	3	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (a) oder (b) oder (c)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 13: Linguistik, Literatur und Sprachproduktion						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Exam Preparation: Literary Studies (British Studies/American Studies)	S	4	P	2 SWS	3 LP	
b) Exam Preparation: English Linguistics	S	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) über (a) und (b)				2 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 20: Englisch als nichtkünstlerisches Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) British Studies / American Studies	S	1	P	2 SWS	4 LP	Hausarbeit
b) English Linguistics	S	2	P	2 SWS	4 LP	Hausarbeit
c) Advanced Academic Writing	Ü	3	WP	2 SWS	2 LP	
d) Exam Preparation: Literary Studies oder English Linguistics	S	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)				2 LP	
Gesamt				8 SWS	15 LP	

Legende:

P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierende, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, schließen vor Antritt des Auslandsaufenthalt ein Learning-Agreement mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer oder einem hierzu Beauftragten ab. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland ohne vorherigen Abschluss eines Learning-Agreements erbracht wurden, können bei fehlender Gleichwertigkeit von der Anerkennung ausgeschlossen werden.

7. Evangelische Religionslehre

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse

Das Studium des Faches „Evangelische Religionslehre“ für das Lehramt an Gymnasien erfordert vertiefte Kenntnisse in Latein (Latinum) und Griechisch (Graecum). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen.

Absolventen des B. Ed. Evangelische Religionslehre der Johannes Gutenberg-Universität Mainz haben diese Sprachkenntnisse im Rahmen ihres Studiums erworben.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen:

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 LM-9: Ethik, Gesellschaft, Kirche

2.1.2. LM-10: Gott, Jesus Christus, Glaube

2.1.3. LM-11: Lebenswelt, Kultur, Bildung

2.1.1 LM-9: Ethik, Gesellschaft, Kirche (14 LP)

Ethik, Gesellschaft, Kirche							
LM-9	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
A	Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1.	P	2	4	Referat oder Protokoll
B	Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1.	P	2	4	
C	Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2. (1.)	P	4	4	
D	Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2. (1.)	WP	2	2	
E	Praktische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	1. (2.)	WP	2	2	
Modulprüfung		<ul style="list-style-type: none"> Eine Hausarbeit im Anschluss an eines der Seminare LM-9A oder LM-9B über die Thematik des Moduls <i>oder</i> eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten über die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls 					
Gesamt					10	14	
Sonstiges		<p>Die im Modul LM-9 nicht gewählte Prüfungsform, muss im Modul LM-11 gewählt werden.</p> <p>Die Studierenden belegen entweder die Vorlesung LM-9D oder die Vorlesung LM-9E</p> <p>Die Studienleistung im Seminar LM-9A oder LM-9B umfasst entweder ein 30 minütiges Referat oder ein ausführliches Protokoll.</p>					

2.1.2 LM-10: Gott, Jesus Christus, Glaube (14 LP)

Gott, Jesus Christus, Glaube							
LM-10	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
A	Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2.	P	2	4	Referat oder Protokoll
B	Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	3. (2.)	P	2	4	
C	Praktische Theologie: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2.	P	2	4	
D	Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	3. (2.)	WP	2	2	
E	Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	2. (3.)	WP	2	2	
Modulprüfung		Eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten über die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls.					
Gesamt					8	14	
Sonstiges		Die Studierenden belegen entweder die Vorlesung LM-10D oder die Vorlesung LM-10E Die Studienleistung im Seminar LM-10A oder LM-10B oder LM-10C umfasst entweder ein 30 minütiges Referat oder ein ausführliches Protokoll.					

2.1.3 LM-11: Lebenswelt, Kultur, Bildung (14 LP)

Lebenswelt, Kultur, Bildung							
LM-11	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A	Bibeldidaktik [FD]	S	3.	P	2	4	Referat oder Protokoll
B	Fachdidaktik und Religionspädagogik [FD]	S	4. (3.)	P	2	4	
C	Religionswissenschaft/Judaistik: Lebenswelt, Kultur, Bildung	V	4.	P	2	2	
D	Religionswissenschaft/Judaistik: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	3. (4.)	WP	2	4	
E	Praktische Theologie: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	4. (3.)	WP	2	4	
Modulprüfung		<ul style="list-style-type: none"> Eine Hausarbeit im Anschluss an eines der Seminare LM-11A, LM-11B, LM-11D oder LM-11E über die Thematik des Moduls <i>oder</i> eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten über die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls 					
Gesamt					8	14	
Sonstiges		<p>Die im Modul LM-11 nicht gewählte Prüfungsform, muss im Modul LM-9 gewählt werden</p> <p>Die Studierenden belegen entweder das Seminar LM-11D oder das Seminar LM-11E.</p> <p>Die Studienleistung im Seminar LM-11A oder LM-11B umfasst entweder ein 30 minütiges Referat oder ein ausführliches Protokoll.</p>					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A	Eine Vorlesung aus dem Modul LM-9 - LM-11	V	1.	P	2	3	
B	Ein Seminar aus den Modulen LM-9 – LM-11	S	1.	P	2	4	Referat oder Protokoll
C	Bibeldidaktik (= LM-11A)	S	2.	P	2	4	Referat oder Protokoll
D	Fachdidaktik und Religionspädagogik (= LM-11B)	S	3.	P	2	4	
Modulprüfung		Eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten über die ausgewählte Vorlesung aus dem Modul LM-9, LM-10 und LM-11.					
Gesamt					8	15	

Legende:

AT	=	Altes Testament	RU	=	Religionsunterricht
FD	=	Fachdidaktik	RW	=	Religionswissenschaft
KG	=	Kirchengeschichte	S	=	Seminar
LP	=	Leistungspunkt(e)	SL	=	Studienleistung
MP	=	Modulprüfung	ST	=	Systematische Theologie
NT	=	Neues Testament	SWS	=	Semesterwochenstunden
P	=	Pflichtveranstaltung	Ü	=	Übung
PS	=	Proseminar	V	=	Vorlesung
PT	=	Praktische Theologie	WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

C. Zusätzliche Regelungen

1. Lehrveranstaltungen

- Im lehramtsbezogenen Masterstudiengang werden alle Pflichtveranstaltungen in jedem Semester angeboten. Ausgenommen sind die Seminare „Bibeldidaktik“ (LM-11A), es findet jährlich im Wintersemester statt, und das Seminar „Fachdidaktik und Religionspädagogik“ (LM-11B), es findet jährlich im Sommersemester statt. Dagegen finden die Wahlpflichtveranstaltungen in der Regel jährlich statt.

Wintersemester	Sommersemester
9E – V PT „Ethik, Gesellschaft, Kirche“	9D –V ST „Ethik, Gesellschaft, Kirche“
10D – V AT „Gott, Jesus Christus, Glaube“	10E – V NT „Gott, Jesus Christus, Glaube“
11D – S RW/ Judaistik „Lebenswelt, Kultur, Bildung“	11E – S PT „Lebenswelt, Kultur, Bildung“
11A - S Bibeldidaktik	11B - S Fachdidaktik und Religionspädagogik

Unbeschadet dessen ist eine Aufnahme des Studiums sowohl im Winter- (Regelfall) als auch im Sommersemester möglich.

2. Modulprüfungen

- Für die Abfassung der Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- *Mündliche Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens (gemäß § 13 Abs. 5):* Wenn die Hausarbeit dreimal nicht bestanden wurde, findet eine mündliche Ergänzungsprüfung im zeitlichen Umfang von 20 Minuten statt.

8. Französisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Studienfach Französisch sind ausgebaute Kenntnisse der französischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 Mündliche und schriftliche Kommunikation 4

2.1.2 Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik

2.1.3 Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen

2.1.4 Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik

Modul 9: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 3	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
c) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 10: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
c) Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2 SWS	3 LP	Referat
d) Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 11: Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
c) Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2 SWS	5 LP	
d) Hauptseminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (12-15 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Anmerkung	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt.					

Modul 12: Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Hauptseminar zur französische Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2 SWS	4 LP	Referat
c) Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul Nichtkünstlerisches Beifach					
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 2	Ü	P	2 SWS	3 LP	
c) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	WP	2 SWS	2 LP	
d) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	WP	2 SWS	2 LP	
e) Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	WP	2 SWS	3 LP	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)			2 LP	
Gesamt			10 SWS	15 LP	
Anmerkung	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Hauptseminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.				

Legende:

HS	=	Hauptseminarseminar
P	=	Pflichtveranstaltung
PSt	=	Projektstudie
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Aufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierende, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, schließen vor Antritt des Auslandsaufenthalt ein Learning-Agreement mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer oder einem hierzu Beauftragten ab. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland ohne vorherigen Abschluss eines Learning-Agreements erbracht wurden, können bei fehlender Gleichwertigkeit von der Anerkennung ausgeschlossen werden.

9. Geographie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 29 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 19 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 9 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 9 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Fragen und Methoden geographischer Forschung
- 2.1.2. Regionalstudie II
- 2.1.3. Spezielle Geographiedidaktik
- 2.1.4. Projektstudie Raum und Landschaft
- 2.1.5. Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Modul 8 ' Fragen und Methoden geographischer Forschung '						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Methoden der Humangeographie	V	2 (1)	P	1 SWS	2 LP	
Methoden der Humangeographie (inkl. 3 Geländetag)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul 9 ' Regionalstudie II '						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Bodenkunde	V	1 (2)	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Theorien der Human-geographie	V	2 (1)	P	2 SWS	3 LP	
Regionalseminar II (inkl. mind. 10 Geländetage)	S	1 oder 2 (1 oder 2)	WP	8 SWS	7 LP	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				12 SWS	13 LP	

Modul 10 ' Spezielle Geographiedidaktik '						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Geographiedidaktik III	V/Ü	1 oder 2 (1 oder 2)	P	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Fachdidaktik III	S	3 oder 4 (3 oder 4)	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 11 ' Projektstudie Raum und Landschaft '						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleistung
Audioexkursionen I-III (inkl. mind. 3 Exkursi-onstage)	Ü	3	P	3 SWS	5 LP	Bericht
Projektseminar & Betreuung	Ü	3	P	1 SWS	2 LP	
Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. 3 Geländetage)	Ü	4 (3)	P	3 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Gesamt				7 SWS	11 LP	

Modul 12 ' Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt '						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleistung
Konzepte und Zu-gänge der Globalisie-rungsgeographie	V	3 (4)	P	2 SWS	4 LP	
Relief & Bodenent-wicklung	V	4 (3)	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfungen	Poster					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Die Fachsemester in () sind gültig für den Studienbeginn zum Sommersemester.

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 13 'Nichtkünstlerisches Beifach'						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Methoden der Humangeographie	V	2	P	1 SWS	2 LP	
Methoden der Humangeographie (inkl. 3 Geländetage)	Ü	2	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in die Bodenkunde	V	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 10 'Spezielle Geographiedidaktik'						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Geographiedidaktik III	V/Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Fachdidaktik III	S	3 (4)	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (15 Min.) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Die Fachsemester in () sind gültig für den Studienbeginn zum Sommersemester.

Legende:

S	=	Seminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

10. Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Im Studienfach Geschichte sowie im „nicht-künstlerischen Beifach“ Geschichte werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 16 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 6 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 0 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1. Aufbaumodul Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit

2.1.2 Aufbaumodul Geschichtsdidaktik

2.1.3 Aufbaumodul Längsschnitt/Internationale Geschichte

2.1.4 Aufbaumodul Forschung

Modul-Nr. 07, 08, 09: Aufbaumodul Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	V	1	WP	2 SWS	3 LP	
b) Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	HS	1	WP	2 SWS	7 LP	Referat
c) Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	Ü	1	WP	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von b)					
Anmerkung	Das Aufbaumodul 07/08/09 wird in alter, mittelalterlicher oder neuerer/neuester Geschichte absolviert. Die beiden Oberseminare des Moduls 12 sind verpflichtend in jenen Epochen zu besuchen, die nicht für das Aufbaumodul 07/08/09 gewählt wurden.					

Modul-Nr. 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Geschichtsdidaktik	V	3 (2)	P	2 SWS	4 LP	
b) Geschichtsdidaktik	HS	3 (2)	WP	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von b)					

Modul-Nr. 11: Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Längsschnitt/Internat. Geschichte	V	2 (3)	WP	2 SWS	3 LP	
b) Längsschnitt/Internat. Geschichte	HS	2 (3)	WP	2 SWS	7 LP	Hausarbeit
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					

Modul-Nr. 12: Aufbaumodul Forschung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Forschung	OS	4	WP	2 SWS	3 LP	
b) Forschung	OS	4	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Prüfung					2 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.). Die mündliche Prüfung erstreckt sich verpflichtend über beide Oberseminare des Moduls.					
Anmerkung	Das Aufbaumodul 07/08/09 wird in alter, mittelalterlicher oder neuerer/neuester Geschichte absolviert. Die beiden Oberseminare des Moduls 12 sind verpflichtend in jenen Epochen zu besuchen, die nicht für das Aufbaumodul gewählt wurden.					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul-Nr. 07, 08, 09: Modul Nichtkünstlerisches Beifach Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	V	*	WP	2 SWS	3 LP	
b) Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	HS	*	WP	2 SWS	7 LP	Referat und Hausarbeit
c) Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	Ü	*	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Prüfung					2 LP	
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Anmerkung	Im Studienmodul für Geschichte als nichtkünstlerisches Beifach im Master of Education wird das Modul Nichtkünstlerisches Beifach Geschichte wahlweise in alter, mittelalterlicher oder neuerer/neuester Geschichte absolviert.					

*Die Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten und können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden.

Legende:

HS	=	Hauptseminar	Ü	=	Übung
OS	=	Oberseminar	V	=	Vorlesung
P	=	Pflichtveranstaltung	WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

11. Griechisch

A. Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 26 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1.1. SG 3: „Sprache und Grammatik 3“
- 2.1.2. LK 4: „Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike“
- 2.1.3. LM 3: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3“

Modul 9: SG 3 Sprache und Grammatik 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Sprachpraxis 4	SÜ	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Masterkurs Griech.-dt. Übersetzen	SÜ	3	P	2 SWS	5 LP	
c) Griechischunterricht-Konzeptionen und Praxis 3	S/Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Innovative Konzepte für den Griechischunterricht	Ü	3	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Griech.-dt. Klausur (90 Min.), zu der Zusatzaufgaben gestellt werden können.					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

Modul 10: LK 4 Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Kolloquium/Repetitorium/Wissensorganisation	Ü	2	P	2 SWS	2 LP	
b) Lebenswelt der Antike	V	3	P	2 SWS	2 LP	
c) Lektüreübung zur Vorl. Lebenswelt der Antike*	LÜ	3	P	2 SWS	3 LP	
d) Rezeption der Griech.-röm. Antike 2	V/Ü	4	P	2 SWS	2 LP	
e) Lektüreübung zur Vorl. Rezeption der Griech.-röm. Antike 2 oder Selbststudium /Abhalten eines Tutorats	LÜ	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an c) oder e) Zusatzfragen, die sich auf die übrigen Veranstaltungen des Moduls beziehen, können gestellt werden.					
Gesamt				10 SWS	12 LP	
Sonstiges	<p>zu e) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen entweder die einschlägigen Veranstaltungen (VL/LÜ) je zweimal (mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten bzw. Inhalten) oder erbringen Leistungen im betreuten Selbststudium (Abschluss mit Kolloquium/Klausur) oder eine eigenständige Lern-/Lehrleistung (Abhalten eines Tutoriums oder angemessene Hausarbeit).</p> <p>zu b) und c): die Unterrichtseinheit kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.</p>					

Modul 11: LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Griech. Hauptseminar 2	HS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Lat. Proseminar/ Lat. Lektüreübung*	PS/LÜ	1	P	2 SWS	4 LP	
d) Griech. Hauptseminar 3	HS	2	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in d). Hier können fachdidaktische Aspekte einbezogen werden.					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Sonstiges	zu d) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen jeweils eine weitere Lektüre im Lateinischen und Griechischen oder erbringen eine eigenständige Lernleistung in Absprache mit den Dozierenden (Lektüre im Selbststudium mit Leistungsüberprüfung, Abhalten eines Tutoriums oder Mitarbeit in einem Forschungsprojekt oder Hausarbeit in angemessenem Umfang).					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul NkB: LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	*	P	2 SWS	2 LP	
b) Griech. Hauptseminar 2	HS	*	P	2 SWS	4 LP	Hausarbeit von ca. 10 S. Umfang
c) Lat. Proseminar/ Lat. Lektüreübung	PS/LÜ	*	P	2 SWS	4 LP	
d) Griech. Hauptseminar 3	HS	*	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Mündliche Abschlussprüfung von 30 Min. Dauer, die sich hauptsächlich auf d) bezieht.					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Sonstiges	* Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Jedes Semester wird ein Hauptseminar/ein Proseminar angeboten. Fachdidaktik nach zugewiesener Kapazität jedes Semester.					

Legende:

HS = Hauptseminar
LÜ = Lektüreübung
P = Pflichtveranstaltung
PS = Proseminar
Ü = Übung

S = Seminar
SÜ = Sprachübung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

12. Informatik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

2. Modulplan

2.1 Vertiefendes Wahlpflichtmodul

2.2 Wahlpflichtmodul

2.3 Projektpraktikum

2.4 Didaktik des Informatikunterrichtes

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 10: Vertiefendes Wahlpflichtmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Vorlesung A Teil 1 plus Übung	V Ü	1 (2)* 1 (2)*	P P	2 SWS 2 SWS	3 LP 3 LP	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in a) oder b)
b) Vorlesung A Teil 2 plus Übung	V Ü	2 (3)* 2 (3)*	P P	2 SWS 2 SWS	3 LP 3 LP	
c) „Hauptseminar“	HS	2 (3)*	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Teil 1: Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in a) oder b) (in der keine Studienleistung erbracht wird) Teil 2: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Referat mit anschließender Diskussion (20 Minuten). Die Ergebnisse der beiden Teilprüfungen werden gleichgewichtet.					
Gesamt				10 SWS	16 LP	

Modul 11: Wahlpflichtmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Vorlesung B plus Übung	V Ü	3 (1)* 3 (1)*	WP WP	2 SWS 2 SWS	3 LP 3 LP	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
b) Vorlesung C plus Übung	V Ü	4 (1)* 4 (1)*	WP WP	2 SWS 2 SWS	3 LP 3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in a) oder b) (in der keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 12: Projektpraktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum	Prak	3 (4)*	P	4 SWS	8 LP	Projektarbeit, Präsentation, Ausarbeitung
Modulprüfung	Keine (Modul wird nicht benotet)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 13: Didaktik des Informatikunterrichts						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts II	V mit Ü	1 (2)*	P	2 SWS	3 LP	
b) „Fachdidaktik“	HS	1 (2)*	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

* Die Angaben in Klammern gelten für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

Legende:

LP	=	Leistungspunkte	HS	=	Hauptseminar
P	=	Pflichtveranstaltung	Prak	=	Praktikum
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung	Ü	=	Übung
SWS	=	Semesterwochenstunden	V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

C. Weitere Regelungen

Die Lehrveranstaltungen „Veranstaltung A“ „B“ bzw. „C“ in den Modulen 10 und 11 können je nach aktuellem Lehrangebot aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Informations- und Datenbanksysteme
- Softwaretechnik
- Betriebssysteme
- Kommunikationsnetze u. Verteilte Systeme
- Internettechnologie
- Modellbildung
- Simulation
- Übersetzerbau
- Computergrafik
- Datensicherheit

Der im (einfachen) Wahlpflichtmodul studierte Bereich muss ein anderer sein, als jener, der im Vertiefungswahlpflichtmodul gewählt wird. In dem Vertiefenden Wahlpflichtmodul sind 2 Vorlesungen mit Übungen und ein Seminar zu absolvieren.

Das Projektpraktikum (Modul 12) muss Inhalte eines der gewählten Bereiche zum Gegenstand haben.

Zeitlicher Umfang von Prüfungen gemäß § 13 (1): Der zeitliche Umfang von Hausarbeiten ist mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin vor der Aufnahme abzusprechen. Die grundsätzliche Regelung im § 13 (2) bleibt davon unberührt.

Praktische Prüfungen nach § 14 (1): Der Praktikumsbetreuer bzw. die Praktikumsbetreuerin entscheidet über die erfolgreiche Teilnahme.

13. Italienisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Studienfach Italienisch sind ausgebaute Kenntnisse der italienischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1 Mündliche und schriftliche Kommunikation 4
- 2.1.2 Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
- 2.1.3 Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen
- 2.1.4 Italienische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik

Modul 9: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 3	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
c) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 10: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
c) Hauptseminar zur italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2 SWS	3 LP	Referat
d) Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 11: Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
c) Hauptseminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2 SWS	5 LP	
d) Hauptseminar zur italienischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (12-15 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Anmerkung	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt.					

Modul 12: Italienische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Hauptseminar zur italienischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2 SWS	4 LP	Referat
c) Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul Nichtkünstlerisches Beifach					
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 2	Ü	P	2 SWS	3 LP	
c) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	WP	2 SWS	2 LP	
d) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	WP	2 SWS	2 LP	
e) Hauptseminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	WP	2 SWS	3 LP	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)			2 LP	
Gesamt			10 SWS	15 LP	
Anmerkung	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Hauptseminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.				

Legende:

HS	=	Hauptseminarseminar
P	=	Pflichtveranstaltung
PSt	=	Projektstudie
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Aufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierende, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, schließen vor Antritt des Auslandsaufenthalt ein Learning-Agreement mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer oder einem hierzu Beauftragten ab. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland ohne vorherigen Abschluss eines Learning-Agreements erbracht wurden, können bei fehlender Gleichwertigkeit von der Anerkennung ausgeschlossen werden.

14. Katholische Religionslehre

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Für das Studium des Fachs Katholische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch gefordert. Die Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen und bei der Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 7 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 17 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 15 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 9 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Nicht bestandene Studienleistungen können nur zweimal wiederholt werden.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 Vertiefung Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte

2.1.2 Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie

2.1.3 Vertiefung Fachdidaktik

Modul 11 „Vertiefung Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vertiefendes Seminar in AT oder in NT	S	1 (2)*	WP	2 SWS	6 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
b) Vertiefendes Seminar in AKG/P oder in MNKG	S	2 (1)*	WP	2 SWS	6 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
c) Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der biblisch-theologischen Fächergruppe (AT, NT), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1 (2)*	WP	3 SWS	3 LP	
d) Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der historisch-theologischen Fächergruppe (AKG/P, MNKG), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1 (2)*	WP	3 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur im zeitlichen Umfang von 120 Minuten zu c) und d)					
Gesamt				10 SWS	18 LP	

Modul 12 „Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vertiefendes Seminar in D oder in F oder in M oder in SE	S	3 (4)*	WP	2 SWS	6 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
b) Vertiefendes Seminar in KR oder in L oder in PT	S	4 (3)*	WP	2 SWS	6 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
c) Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der systematisch-theologischen Fächergruppe D, F, M, SE, in denen nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	3 (4)*	WP	3 x 1 SWS = 3 SWS	3 x 1 LP = 3 LP	
d) Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der praktisch-theologischen Fächergruppe KR, L und PT	V	4 (3)*	P	3 x 1 SWS = 3 SWS	3 x 1 LP = 3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten zu c) und d)					
Gesamt				10 SWS	18 LP	

Modul 13 „Vertiefung Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar in FD	S	2 (1)*	P	2 SWS	4 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
b) Bibeldidaktik	V	3 (2)*	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

* Die Angaben in Klammern gelten für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 20: Nichtkünstlerisches Beifach I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vertiefende Vorlesung/en in den Fächern der biblisch-theologischen Fächergruppe (AT und/oder NT)	V	1 (2)*	WP	3 SWS	3 LP	
b) Vertiefende Vorlesung/en in den Fächern der historisch-theologischen Fächergruppe (AKG/P und/oder MNKG)	V	2 (1)*	WP	3 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur im zeitlichem Umfang von 120 Minuten zu a) und b)					
Gesamt				6 SWS	6 LP	

Modul 21: Nichtkünstlerisches Beifach II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Je 1 vertiefende Vorlesung in den Fächern der systematisch-theologischen Fächergruppe D, F, M und SE	V	3 (4)*	P	4 x 1 SWS = 4 SWS	4 x 1 LP = 4 LP	
b) Je 1 vertiefende Vorlesung in den Fächern der praktisch-theologischen Fächergruppe KR, L und PT	V	2 (3)*	P	3 x 1 SWS = 3 SWS	3 x 1 LP = 3 LP	
Bibeldidaktik	V	1 (2)*	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten zu a) und b)					
Gesamt				9 SWS	9 LP	

Legende:

AKG/P = Alte Kirchengeschichte / Patrologie

AT = Altes Testament

D = Dogmatik

F = Fundamentalthologie

KR = Kirchenrecht

L = Liturgiewissenschaft

M = Moraltheologie

MNKG = Mittlere und Neuere Kirchengeschichte

NT = Neues Testament

P = Pflichtveranstaltung

PT = Pastoraltheologie

S = Seminar

SE = Sozialethik

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

15. Latein

A. Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 26 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. SG 3: „Sprache und Grammatik 3“
- 2.1.2. LK 4: „Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike“
- 2.1.3. LM 3: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3“

Modul 9: SG 3 Sprache und Grammatik 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Sprachpraxis 4	SÜ	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Masterkurs Lat.-dt. Übersetzen	SÜ	3	P	2 SWS	5 LP	
c) Lateinunterricht-Konzeptionen und Praxis 3	SÜ	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Innovative Konzepte für den Lateinunterricht	Ü	3	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Lat.-dt. Klausur (90 Min.), zu der Zusatzaufgaben gestellt werden können.					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

Modul 10: LK 4 Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Kolloquium/Repetitorium/Wissensorganisation	Ü	2	P	2 SWS	2 LP	Referat oder Präsentation von Wissensinhalten
b) Lebenswelt der Antike	V	3	P	2 SWS	2 LP	
c) Lektüreübung zur Vorl. Lebenswelt der Antike	LÜ	3	P	2 SWS	3 LP	
d) Rezeption der Griech.-röm. Antike 2	V/Ü	4	P	2 SWS	2 LP	
e) Lektüreübung zur Vorl. Rezeption der Griech.-röm. Antike 2 oder Selbststudium /Abhalten eines Tutorats	LÜ	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an c) oder e) Zusatzfragen, die sich auf die übrigen Veranstaltungen des Moduls beziehen, können gestellt werden.					
Gesamt				10 SWS	12 LP	
Sonstiges	<p>zu e): Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen entweder die einschlägigen Veranstaltungen (VL/LÜ) je zweimal (mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten bzw. Inhalten) oder erbringen Leistungen im betreuten Selbststudium (Abschluss mit Kolloquium/Klausur) oder eine eigenständige Lern-/Lehrleistung (Abhalten eines Tutoriums oder angemessene Hausarbeit).</p> <p>zu b) und c): Die Unterrichtseinheit kann auch in Form einer Exkursion mit angemessener Vorbereitung realisiert werden.</p>					

Modul 11: LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Lat. Hauptseminar 2	HS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Griech. Proseminar/ Griech. Lektüreübung	PS/LÜ	1	P	2 SWS	4 LP	
d) Lat. Hauptseminar 3	HS	2	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in d). Hier können fachdidaktische Aspekte einbezogen werden.					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Sonstiges	zu c): Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen jeweils eine weitere Lektüre im Lateinischen und Griechischen oder erbringen eine eigenständige Lernleistung in Absprache mit den Dozierenden (Lektüre im Selbststudium mit Leistungsüberprüfung, Abhalten eines Tutoriums oder Mitarbeit in einem Forschungsprojekt oder Hausarbeit in angemessenem Umfang).					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul NkB: LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	*	P	2 SWS	2 LP	
b) Lat. Hauptseminar 2	HS	*	P	2 SWS	4 LP	Hausarbeit von ca. 10 S. Umfang
c) Griech. Prosem./ Griech. Lektüreübung	PS/LÜ	*	P	2 SWS	4 LP	
d) Lat. Hauptseminar 3	HS	*	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Mündliche Abschlussprüfung von 30 Min. Dauer, die sich hauptsächlich auf d) bezieht.					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Sonstiges	* Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Jedes Semester wird ein Hauptseminar/ein Proseminar angeboten. Fachdidaktik nach zugewiesener Kapazität jedes Semester.					

Legende:

HS = Hauptseminar
LÜ = Lektüreübung
P = Pflichtveranstaltung
PS = Proseminar
Ü = Übung

S = Seminar
SÜ = Sprachübung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

16. Mathematik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 24 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 0 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 Themenmodul A

2.1.2 Themenmodul B

2.1.3 Vertiefungsmodul

2.1.4 Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten

2.1.5 Fachdidaktische Bereiche

Modul 8: Themenmodul A						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung mit Übung zu einem gewählten Themenbereich	V/Ü	1	WP	4+2	8	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)**					
Gesamt				6	8	
Sonstiges	Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden.					

Modul 9: Themenmodul B						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung mit Übung oder Vorlesung(en) zu einem gewählten Themenbereich	V/Ü	2	WP	4+2 bzw. 6	8	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)**					
Gesamt				6	8	
Sonstiges	Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden.					

Modul 10: Vertiefungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung mit Übung oder Vorlesung(en)	V/Ü	4	WP	4+2 bzw. 6	8	
b) Hauptseminar in Mathematik oder Geschichte der Mathematik	HS	3	WP	2	4	
Moduleilprüfungen	zu a): Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)** zu b): Mündlicher Vortrag oder Präsentation, Hausarbeit Modulnote: 1:1					
Gesamt				8	12	
Sonstiges	Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden.					

Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Kulturgeschichte der Mathematik	V	3 (4)*	P	4	6	
b) Lektürekurs	LK	4 (3)*	P	0	2	Hausarbeit
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) in a) **					
Gesamt				4	8	

Modul 13: Fachdidaktische Bereiche						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Fachdidaktik III	V	1 (2)*	WP	2	3	
b) Hauptseminar	HS	2 (1)*	WP	2	3	Mündl. Vortrag (ca. 60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (20-30 Min.) in a) **					
Gesamt				4	6	

* Die Fachsemester in () sind gültig für den Studienbeginn zum Sommersemester.

** Mindestens eine der insgesamt vier Modulprüfungen, die in den Modulen 8, 9, 11 und 13 erbracht werden müssen, ist in Form von einer mündlichen Prüfung abzulegen.

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul: Nicht künstlerisches Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung mit Übung zu einem gewählten Themenbereich	V/Ü	1	WP	4+2	8	
Hauptseminar in Mathematik oder Geschichte der Mathematik	HS	3	WP	2	4	Mündlicher Vortrag oder Präsentation (ca. 60 Min.)
Fachdidaktisches Hauptseminar	HS	2	WP	2	3	Mündl. Vortrag oder Präsentation (ca. 60 Min.)
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (20-30 Min.)					
Gesamt				10	15	

Legende:

HS = Hauptseminar
P = Pflichtveranstaltung
Ü = Übung

V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

17. Musik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 16 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

- 2.9. Modul 16: Künstlerische Praxis für die Schule
- 2.10. Modul 17: Ensemblepraxis und Musiktheorie
- 2.11. Modul 18: Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog

Wahlpflichtmodule

- 2.12. Modul 19: Musiktheorie und Komposition
- 2.13. Modul 20: Musikwissenschaft
- 2.14. Modul 21: Musikpädagogik
- 2.15. Modul 22: Populäre Musik
- 2.16. Modul 23: Interkultureller Musikaustausch
- 2.17. Modul 24: Musik und andere Künste

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs

Modul 16 „Künstlerische Praxis für die Schule“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	EU	1-2	P	2 SWS	6 LP	
b) Nebenfach Gesang bzw. Nebeninstrument	EU	1-2	P	2 SWS	4 LP	
c) Repertoire	SG	1-2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Teilprüfung 1 (a): Praktische Prüfung im Hauptinstrument bzw. im Hauptfach Gesang (ca. 10 Min) Teilprüfung 2 (b): Praktische Prüfung im Nebenfach Gesang bzw. Nebeninstrument Die Modulnote setzt sich zu 62% aus der Teilprüfung 1 und zu 38% aus der Teilprüfung 2 zusammen.					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 17 „Ensemblepraxis und Musiktheorie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Chor/Orchester inkl. Ensembleleitung	Ü	1-3	P	6 SWS*	3 LP	
b) Bläser-, Streicher- oder Chorklasse	Ü	2-3	P	4 SWS	5 LP	
c) Schulpraktisches Klavierspiel	EU oder KG	1-3	P	2 SWS	3 LP	
d) Musiktheorie	KG	2-4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Teilprüfung 1 (a): Praktische Prüfung (ca. 10 Min) Teilprüfung 2 (c): Praktische Prüfung (ca. 10 Min) Teilprüfung 3 (d): Klausur (90 Min) zu Beginn des 4. Semesters Die Modulnote setzt sich zu 36% aus der Teilprüfung 1, zu 28% aus der Teilprüfung 2 und zu 36% aus der Teilprüfung 3 zusammen.					
Gesamt				14 SWS	14 LP	

Modul 18 „Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikwissenschaft	HS	3 oder 4	P	2 SWS	4 LP	
b) Musikdidaktik	HS	3 oder 4	P	2 SWS	4 LP	
c) Musikwissenschaft	S	3 oder 4	P	2 SWS	3 LP	
d) Musikdidaktik	S	3 oder 4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Abschlussprüfung nach dem 4. Semester (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodule 19-24 (2 Module sind zu wählen)

Modul 19 „Musiktheorie und Komposition“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Analyse	S	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	4 LP	
b) Komposition	S	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	4 SWS	6 LP	
c) Kompositorisches Projekt	Ü	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche Prüfung, inkl. Präsentation eines kompositorischen Projekts (ca. 30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 20 „Musikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikwissenschaft	Ü oder V	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
b) Musikwissenschaft	HS	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	4 LP	
c) Musikwissenschaft	Ü oder V	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
d) Musikwissenschaft	HS oder ProjS	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Mündliche Abschlussprüfung (ca. 20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 21 „Musikpädagogik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hauptseminar über eine Fragestellung der empirischen Musikpädagogik	HS	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	4 LP	
b) Empirische Musikpädagogik	Ü	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
c) Chor- bzw. Orchesterdirigieren	Ü	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
d) Projekt: Einstudierung und Aufführung eines Werkes für Chor und/oder Orchester	Ü	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Mündliche und praktische Prüfung (ca. 40 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 22 „Populäre Musik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Ensemblepraxis Populäre Musik	V	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
b) Populäre Musik	HS	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	4 LP	
c) Projekt	P	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
d) Spielpraxis Populäre Musik	EU, KG	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Mündliche und praktische Prüfung (ca. 40 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 23 „Interkultureller Musikaustausch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einblick in eine fremde Musikkultur	HS	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	4 LP	
b) Musikalische Merkmale inkl. Sing- und Spieltechniken ethnischer Instrumente	Ü	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
c) Interkulturelle Musikpädagogik	HS	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	4 LP	
d) Interkulturelles Projekt	ProjS	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündliche und praktische Prüfung (ca. 40 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 24 „Musik und andere Künste“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Ein Thema aus dem Grenzbereich zu Bildender Kunst oder Sprache	HS	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	4 LP	
b) Ein Thema aus dem Grenzbereich zu Bildender Kunst oder Sprache	Ü	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
c) Eigenes Arbeiten im Grenzbereich zu Bildender Kunst oder Sprache	ProjS	1 oder 2 bzw. 2 oder 3	WP	4 SWS	7 LP	
Modulprüfung	Mündliche und praktische Prüfung (ca. 40 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
ProjS	=	Projektseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
EU	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
SG	=	Semestergruppe
*	=	Wertung mit Faktor 0,5

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

18. Philosophie / Ethik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1 Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
- 2.1.2 Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
- 2.1.3 Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I
- 2.1.4 Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II

Modul-Nr. 51.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
a) Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	OS	1.	P	2 SWS	3 LP
b) Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	OS	2.	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				2 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 51.2	Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)	OS	3.	P	2 SWS	3 LP
b) Lehren und Lernen (2)	Koll.	4.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	mündl. Prüfung (20 Min.) im Koll.				2 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Sonstiges					

Modul-Nr. 52		Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Positionen und Probleme der Metaphysik	OS	1.	P	2 SWS	6 LP
b) Positionen und Probleme der Erkenntnistheorie und Logik	OS	2.	P	2 SWS	6 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt				4 SWS	15 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 53		Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Positionen und Probleme der Philosophie des Geistes	OS	3.	P	2 SWS	5 LP
b) Positionen und Probleme der Sprach- und Wissenschaftsphilosophie	OS	4.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				2 LP
Gesamt				4 SWS	12 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul-Nr. 51.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
a) Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	OS	1.	P	2 SWS	3 LP
b) Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	OS	2.	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				2 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.				

Modul-Nr. 51.2	Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)	OS	3.	P	2 SWS	3 LP
b) Lehren und Lernen (2)	Koll.	4.	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	mündl. Prüfung (20 Min.) im Koll.				2 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Sonstiges					

Legende:

- Koll. = Kolloquium
- LP = Leistungspunkte
- OS = Oberseminar
- P = Pflichtveranstaltung
- SWS = Semesterwochenstunden

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

19. Physik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 33 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 33 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 11 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 11 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Theoretische Physik 2
- 2.1.2. Fachdidaktik 3
- 2.1.3. Experimentalphysik 4
- 2.1.4. Fortgeschrittenen-Praktikum
- 2.1.5. Gebietsübergreifende Konzepte/Anwendungen

Modul 9 „Theoretische Physik 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Theoretische Physik 2	V+Ü	1 oder 2	P	4+2 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Abschließende Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 10 „Fachdidaktik 3“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Demonstrationspraktikum 2	Pr	2	P	5 SWS	6 LP	
c) Physikunterricht in der Sekundarstufe II	HS	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Abschlussprüfung mit einem praktischen Teil (45 Minuten) und einem mündlichen Teil (20 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 11 „Experimentalphysik 4“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Experimentalphysik 4	V+Ü	2	P	4+2 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Abschließende Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 12 „Fortgeschrittenen-Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Fortgeschrittenen-Praktikum	Pr	3	P	7 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Testate zu den durchgeführten Versuchen					
Gesamt				7 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 11					

Modul 13 „Gebietsübergreifende Konzepte / Anwendungen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	V+Ü	4	P	4+2 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 10a „Schulorientierte Experimentieren“ (nichtkünstlerisches Beifach)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Demonstrationspraktikum 2	Pr		P	5 SWS	7 LP	
Modulprüfung	Praktische Abschlussprüfung (60 Minuten)					
Gesamt				5 SWS	7 LP	
Sonstiges	Die Lehrveranstaltungen werden immer einmal im Studienjahr angeboten und können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden.					

Modul 13 „Gebietsübergreifende Konzepte / Anwendungen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	V+Ü	4	P	4+2 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtveranstaltung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

20. Russisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 6 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Ausbaumodul 1 Sprache: Differenzierung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit; Übersetzen
- 2.1.2. Ausbaumodul 1 Wissenschaft: Selbständiges literaturwissenschaftliches, sprachwissenschaftliches und kulturwissenschaftliches Arbeiten; Sprachgeschichte
- 2.1.3. Ausbaumodul 2 Sprache: Vorbereitung auf das einsprachige Unterrichten
- 2.1.4. Ausbaumodul 2 Wissenschaft: Forschungsorientiertes Erarbeiten spezieller Themen der Sprach- und Literaturwissenschaft

(1) Ausbaumodul 1 Sprache: Differenzierung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit; Übersetzen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Konversation II	Ü	1	P	2	3	
b) Ü Dt.-Russ.	Ü	1 (2)	P	2	4	
c) Fachdidaktik II	Ü	2 (1)	P	2	4	Klausur (30 Min.)
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Min.) in a)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

(2) Ausbaumodul 1 Wissenschaft: Selbständiges literaturwissenschaftliches, sprachwissenschaftliches und kulturwissenschaftliches Arbeiten; Sprachgeschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	1/2	WP	2	6	schriftl. Hausarbeit im Hauptseminar a) oder b)
b) Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	1/2	WP	2	6	
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit (in dem Hauptseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

(3) Ausbaumodul 2 Sprache: Vorbereitung auf das einsprachige Unterrichten						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Aufsatzübung / Textparaphrase II	Ü	4 (3)	P	2	3	
b) sprachpraktisch-didaktisches Kolloquium	Ü	4 (3)	P	2	3	
c) Landeskunde in russischer Sprache	Ü	3 (4)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur 90 Min. im Rahmen von a)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

(4) Ausbaumodul 2 Wissenschaft: Forschungsorientierte Erarbeitung spezieller Themen der Sprach- und Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Kolloquium Sprachwissenschaft	Koll	3/4	P	2	2 oder 5 alternativ zu b)	
b) Kolloquium Literaturwissenschaft	Koll	3/4	P	2	2 oder 5 alternativ zu a)	
c) Ältere Sprachzustände / Altkirchenslavisch	Ü	3	WP	2	2	Klausur (30 Min.)
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit zu a) oder b)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

(1) Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1-2	WP	2	6	schriftliche Hausarbeit
b) Aufsatzübung / Textparaphrase II	Ü	1-2	P	2	3	Klausur 90 Min.
c) sprachpraktisch-didaktisches Kolloquium	Ü	3-4	P	2	3	
d) Fachdidaktik II	Ü	3-4	P	2	3	Klausur 30 Min.
Modulprüfung	mdl. Prüfung 15 Min. zu c)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

Legende:

HS =	Hauptseminar	Ü =	Übung
Koll =	Kolloquium	V =	Vorlesung
P =	Pflichtveranstaltung	WP =	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Aufenthalt in einem russischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierende, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, schließen vor Antritt des Auslandsaufenthalt ein Learning-Agreement mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer oder einem hierzu Beauftragten ab. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland ohne vorherigen Abschluss eines Learning-Agreements erbracht wurden, können bei fehlender Gleichwertigkeit von der Anerkennung ausgeschlossen werden.

21. Sozialkunde

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 6 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 Politik und Politikvermittlung

2.1.2 Fachwissenschaftliche Vertiefung

2.1.3 Querschnittsprobleme im politischen Kontext

Modul 10 „Politik und Politikvermittlung“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
BRD I	V	2 (1)*	P	2 SWS	2 LP
BRD II	S	3 (1)*	WP	2 SWS	4 LP
Fachdidaktik	S	2 (1)*	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Min)**				3 LP
Gesamt				6 SWS	14 LP

Modul 11 „Fachwissenschaftliche Vertiefung“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Vertiefung I	V	1 (2)*	P	2 SWS	3 LP
Vertiefung II	S	1 (2)*	WP	2 SWS	4 LP
Vertiefung III	S	1 (3)*	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Min.)**				3 LP
Gesamt				6 SWS	14 LP

Modul 12 „Querschnittsprobleme im politischen Kontext“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Querschnittsthema I	V	4 (3)*	P	2 SWS	3 LP
Querschnittsthema II	S	3 (3)*	WP	2 SWS	4 LP
Querschnittsthema III	S	3 (4)*	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Min.)**				3 LP
Gesamt				6 SWS	14 LP

* Die Angaben in Klammern gelten für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

** Die insgesamt drei Modulprüfungen, die in den Modulen 10, 11 und 12 erbracht werden müssen, sind in Form von zwei Hausarbeiten und einer mündlichen Prüfung abzulegen.

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

„Politik und Politikvermittlung“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
BRD I	V		P	2 SWS	2 LP
BRD II	S		WP	2 SWS	4 LP
Fachdidaktik	S		P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	15 LP

Legende:

LP = Leistungspunkte	V = Vorlesung
S = Seminar	P = Pflichtveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden	WP = Wahlpflichtveranstaltung

Modulprüfungen: Mündliche Prüfungen beziehen sich auf das gesamte Modul.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

22. Spanisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Studienfach Spanisch sind ausgebaute Kenntnisse der spanischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1 Mündliche und schriftliche Kommunikation 4
- 2.1.2 Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
- 2.1.3 Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen
- 2.1.4 Spanische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik

Modul 9: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 3	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
c) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 10: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
c) Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2 SWS	3 LP	Referat
d) Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 11: Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
c) Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2 SWS	5 LP	
d) Hauptseminar zur hispanistischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (12-15 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Anmerkung	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt.					

Modul 12: Spanische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Hauptseminar zur hispanistischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2 SWS	4 LP	Referat
c) Vorlesung zur hispanistischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul Nichtkünstlerisches Beifach					
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 2	Ü	P	2 SWS	3 LP	
c) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	WP	2 SWS	2 LP	
d) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	2 SWS	2 LP	
e) Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	WP	2 SWS	3 LP	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)			2 LP	
Gesamt			10 SWS	15 LP	
Anmerkung	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Hauptseminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.				

Legende:

HS	=	Hauptseminarseminar
P	=	Pflichtveranstaltung
PSt	=	Projektstudie
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Aufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierende, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, schließen vor Antritt des Auslandsaufenthalt ein Learning-Agreement mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer oder einem hierzu Beauftragten ab. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland ohne vorherigen Abschluss eines Learning-Agreements erbracht wurden, können bei fehlender Gleichwertigkeit von der Anerkennung ausgeschlossen werden.

23. Sport

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 24 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 14 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 0 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 14 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Modul 7: Vertiefung, Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten
- 2.1.2. Modul 8: Sportdidaktisches Projekt
- 2.1.3. Modul 9: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1
- 2.1.4. Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2

Modul 7 „Vertiefung, Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Individualsportart 1	S/Ü/V	1	WP	3 SWS	3 LP	
Individualsportart 2	S/Ü/V	1	WP	3 SWS	3 LP	
Sportspiel 1	S/Ü/V	1	WP	3 SWS	3 LP	
Sportspiel 2 oder Individualsportart 3	S/Ü/V	2	WP	3 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung I: Ermittlung der Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz: Eine Klausur über 2 der 4 ausgewählten Sportarten. Beide Teile müssen mindestens mit 4,0 bestanden werden, Dauer 60 Min. (1 LP) Modulteilprüfung II: Ermittlung der Demonstrationsfähigkeit: Sportpraktische Prüfung (studienbegleitende Prüfung) in den beiden gewählten Sportarten, die nicht Gegenstand der Klausur waren. Beide Prüfungen müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden (1 LP)					
Modulnote	Mittelwert aus Modulteilprüfung I und II					
Gesamt				12 SWS	14 LP	

Modul 8 „Sportdidaktisches Projekt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten (projektübergreifende Veranstaltung)	OS	1	P	2 SWS	2 LP	
Planung des Projekts (themen- und zielgruppen-spezifische Veranstaltung)	Ü	2	WP	2 SWS	2 LP	
Durchführung und Evaluation (einschließlich schriftlicher Reflexion) des Projekts (in Gruppenarbeit möglich)	Prj	2	WP		2 LP	
Modulprüfung	Projektbericht (1 LP)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 9 „Fachwissenschaftliche Vertiefung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vertiefung: Forschungsmethoden der Sportwissenschaft/Sportinformatik	V	2	P	2 SWS	2 LP	
b) Vertiefende Veranstaltung zum Modul M 2	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
c) Vertiefende Veranstaltung zum Modul M 5	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (2 LP) in b) oder c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 10 „Fachwissenschaftliche Vertiefung 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Analysen schulsportrelevanter Themenbereiche aus der Perspektive unterschiedlicher sportwissenschaftlicher Teildisziplinen	OS	3	WP	4 SWS	4 LP	
Interdisziplinäres empirisches und/oder hermeneutisches Forschungsprojekt zu konkreten Zielen und Themen des Schulsports	Prj	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (20 Min.) (3 LP, 90 h Vorbereitung)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul Nichtkünstlerisches Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Individualsportart 1	S/Ü/V	1-4	WP	3 SWS	3 LP	I: Ermittlung der Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz: Eine Klausur über 2 der 4 ausgewählten Sportarten. Dauer 60 Min. (1 LP) II: Ermittlung der Demonstrationsfähigkeit: Sportpraktische Prüfung in den beiden gewählten Sportarten, die nicht Gegenstand der Klausur waren. (1 LP)
Individualsportart 2	S/Ü/V	1-4	WP	3 SWS	3 LP	
Sportspiel 1	S/Ü/V	1-4	WP	3 SWS	3 LP	
Sportspiel 2 oder Individualsportart 3	S/Ü/V	1-4	WP	3 SWS	3 LP	
Vertiefende Veranstaltung zum Modul M 2	OS	2-4	WP	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) über die beiden Sportarten, die nicht Gegenstand der Klausur waren					
Gesamt				14 SWS	15 LP	

Legende:

LP	Leistungspunkt(e)
OS	Oberseminar
P	Pflichtveranstaltung
Prj	Projekt
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine